

IG Parawinch e.V.
Herrn Dieter Marzinzik
Pfarrer-Röhrig-Str.1
50127 Bergheim

vorab per E-Mail: marzinzik@gmx.de

Datum	18.09.2024
Mein Zeichen	61/2-31-02-1523
Auskunft erteilt	Herr Böhnisch
Zimmer Nr.	3 B9
Telefon	0 22 71 / 83 - 16126
Fax	0 22 71 / 83 - 26110
E-Mail	jannik.Boehnisch@rhein-erft-kreis.de 61@rhein-erft-kreis.de

Dauerhafte Befreiung zur Durchführung von ehrenamtlichen Tandem-Gleitschirmflügen für Menschen mit Behinderung in Bergheim innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-15 „Ehemaliger Tagebau Bergheim“ (Landschaftsplan Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“)

Ihr Antrag vom 25.06.2024

BEFREIUNG GEMÄß § 67 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Sehr geehrter Herr Marzinzik,

aufgrund Ihres oben genannten Antrags erteile ich dem IG Parawinch e.V. gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) eine dauerhafte Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 26 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplanes Nr. 1 des Rhein-Erft-Kreises für die Durchführung von ehrenamtlichen Tandem-Gleitschirmflügen für Menschen mit Behinderung im ehemaligen Tagebau Bergheim, im Fortunafeld, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Nebenbestimmungen (Auflage (A), (Bedingung (B), Befristung (F), Hinweis (H), Vorbehalt (V):

- Die Anzahl der genehmigten Flüge beträgt maximal 10 Tage pro Jahr mit jeweils bis zu 8 Starts (A).
- Um Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern auszuschließen, müssen Streckenposten während der Starts und Landungen aufgestellt werden (A).
- Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich herausstellen sollte, dass es Konflikte mit dem Artenschutz gibt.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Begründung:

Die geplante Durchführung von ehrenamtlichen Tandem-Gleitschirmflügen für Menschen mit Behinderung wird in Ihrem Antrag wie folgt beschrieben:

Gemeinsam mit Gleitschirmpiloten vom gemeinnützigen Gleitschirmsportverein IG Parawinch e.V. aus Bergheim möchte ich gerne an einigen Tagen im Jahr kostenfreie Tandem-Gleitschirmflüge für behinderte Menschen ehrenamtlich durchführen.

Wir möchten gerne gelegentlich vom Fortunaweg aus mit dem Gleitschirm abheben und fliegen – hobbymäßig und unter Beachtung des Artenschutzes.

Eine Gefährdung von Fußgängern wird ausgeschlossen, da wir mit Streckensicherungsposten am Fortunaweg arbeiten. Der Fortunaweg ist ein breiter, asphaltierter Wirtschaftsweg im ehemaligen Tagebau Bergheim. Der Fortunaweg wird regelmäßig von Jägern und Landwirten mit Kraftfahrzeugen und mit großen Landmaschinen befahren.

Es gibt sogar parallele und angebundene Wege neben dem Fortunaweg als Alternativwege für Radfahrer, Spaziergänger und Kraftfahrer.

Für einen Gleitschirmstart mit einem behinderten Menschen wird der Weg für nur wenige Minuten für den sonstigen Verkehr gesperrt. Kurz darauf hebt ein bunter Gleitschirm mit zwei Personen lautlos ab, gezogen von einem langen Schleppseil hinter einem langsam fahrenden PKW dessen Geschwindigkeit bei 30 km/h liegt. Der PKW kann jederzeit anhalten und den Schleppvorgang abbrechen. Wanderer und Erholung suchende Menschen werden respektiert und nicht beeinträchtigt.

Spaziergänger schauen gerne fasziniert dabei zu, wenn sich ein bunter Gleitschirm lautlos in die Luft erhebt, fliegt und wieder sanft landet. Wir tragen Sorge dafür, dass es zu keinem schädlichen Kontakt zwischen Schleppseil und Hindernissen, Bäumen, Feldfrüchten, Tieren oder Personen kommt. Die erforderlichen Versicherungen sind abgeschlossen.

Das Veranstaltungsgelände (Fortunaweg) liegt gemäß Ziffer 2.2-15 des Landschaftsplanes Nr. 1 des Rhein-Erft-Kreises „Tagebaurekultivierung Nord“ (LP 1) vom 02.11.1988 im Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Tagebau Bergheim“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die näheren Bestimmungen wurden im Landschaftsplan getroffen. Danach ist es insbesondere verboten,

- mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen (*Bestimmung 2.2 Nr. 18*),
- Veranstaltungen aller Art durchzuführen (*2.2 Nr. 21*).

Diese Verbote werden durch die Durchführung der Tandem-Gleitschirmflügen tangiert und stehen dem Vorhaben grundsätzlich entgegen.

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW), *das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist*, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von den nach Landesrecht erlassenen Bestimmungen (*Landschaftspläne*) eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die geplante Durchführung von ehrenamtlichen Tandem-Gleitschirmflügen für Menschen mit Behinderung dient einem gemeinnützigen Zweck und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse an der Unberührtheit des Landschaftsschutzgebietes.

Bei Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen sind durch die zeitlich begrenzten Veranstaltungen keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten.

Das Interesse an der Durchführung der Maßnahme kann daher als überwiegend angesehen werden. Die beantragte Befreiung wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Hinweise:

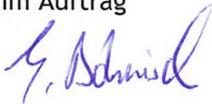
- Der Naturschutzbeirat des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner regulären Sitzung am 10.09.2024 von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht.
- Die Befreiung bezieht sich nicht auf ggf. geplante Wegesperrungen. Für die Genehmigung einer Sperrung von Waldwegen ist die Forstbehörde zuständig. Sofern Spaziergängern regelmäßig das Passieren betroffener Wege ermöglicht wird, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen kurzfristige Sperrungen.
- Meine Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 33 Abs. 1 und 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.
- Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böhnisch